

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 42/2024

17. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland vom 2. Oktober 2024 1178

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Berichtigung der Bekanntmachung des Landeswahlleiters über das endgültige Wahlergebnis der Wahl zum Achten Sächsischen Landtag am 1. September 2024 im Freistaat Sachsen vom 19. September 2024 vom 2. Oktober 2024 1179

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Haushaltssystematik des Freistaates Sachsen (VwV-HS Sachsen) Az.: 22-H 1006/36/33-2024/58872 vom 30. September 2024..... 1180

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über einen Aufruf zur Interessenbekundung zur Förderung von landesweiten Beratungsstrukturen – hier: Distanzierungsberatung im Phänomenbereich Islamistischer Extremismus vom 1. Oktober 2024..... 1181

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über einen Aufruf zur Interessenbekundung zur Förderung von landesweiten Beratungsstrukturen – hier: Opferberatung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt vom 1. Oktober 2024 1184

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über einen Aufruf zur Interessenbekundung zur Förderung von landesweiten Beratungsstrukturen – hier: Mobile Beratung zur Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit vom 1. Oktober 2024 1187

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über einen Aufruf zur Interessenbekundung zur Förderung von landesweiten Beratungsstrukturen – hier: Mobile Beratung im Kontext Schule vom 1. Oktober 2024 1190

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über einen Aufruf zur Interessenbekundung zur Förderung von landesweiten Beratungsstrukturen – hier: Distanzierungsberatung im Phänomenbereich Rechtsextremismus vom 1. Oktober 2024 1193

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Änderung Weiterführung Kiessandtagebau Sprotta I, Baufeld 3“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 16. September 2024 1196

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung der Gemeinde Gornsdorf und der Gemeinde Burkhardtsdorf über die Gestattung der Mitbenutzung der Grundschule Gornsdorf für Schüler aus dem Ortsteil Meinersdorf der Gemeinde Burkhardtsdorf vom 27. September 2024 1198

Sächsische Staatskanzlei
Bekanntmachung
der Sächsischen Staatskanzlei
über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Vom 2. Oktober 2024

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Tschechischen Republik in Dresden ernannten Frau Ivona Valhová am 10. September 2024 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Marketá Meissnerová, am 15. August 2024 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dresden, den 2. Oktober 2024

Sächsische Staatskanzlei
Grit Ludwig
in Vertretung der Referatsleiterin

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Berichtigung der Bekanntmachung des Landeswahlleiters über das endgültige Wahlergebnis der Wahl zum Achten Sächsischen Landtag am 1. September 2024 im Freistaat Sachsen vom 19. September 2024

Vom 2. Oktober 2024

Die Bekanntmachung des Landeswahlleiters über das endgültige Wahlergebnis der Wahl zum Achten Sächsischen Landtag vom 19. September 2024 (SächsABl. S. 1112) wird aufgrund von Schreibfehlern wie folgt berichtigt:

1. Unter Großbuchstabe C., Kleinbuchstabe a), Ziffer 25 (Seite 1113) lautet die richtige Schreibweise des gewählten Wahlkreisabgeordneten – Direktkandidaten: Nguyen, Nam Duy (DIE LINKE).
2. Unter Großbuchstabe C., Kleinbuchstabe b) (Seite 1113) der gewählten Listenbewerber der Partei Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit lautet die richtige Schreibweise des gewählten Listenbewerbers (Listenplatz): Hentschel-Thöricht, Jens (13).
3. Unter Großbuchstabe E., für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebene Direktstimmen nach Wahlkreisen, lautet im Wahlkreis 25 – Leipzig 1 (Seite 1121) die richtige Schreibweise des Bewerbers: Nguyen, Nam Duy.

Kamenz, den 2. Oktober 2024

Martin Richter
Landeswahlleiter

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zur Änderung der Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zur Haushaltssystematik des Freistaates Sachsen (VwV-HS Sachsen)

Az.: 22-H 1006/36/33-2024/58872

Vom 30. September 2024

A.

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Haushaltssystematik des Freistaates Sachsen vom 10. November 2023 (SächsABl. 2024 S. 323) wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt A Ziffer I wird in Nummer 2. im Satz 3 hinter dem Wort „Einzelfall“ das Wort „nicht“ eingefügt.
2. Im Abschnitt A Ziffer II wird die Hauptgruppe 0 wie folgt geändert:
 - a) Hinter der „Gruppe 018“ wird die „Gruppe 019“ mit der Bezeichnung „Sonstige Gemeinschaftsteuern“ eingefügt.
 - b) Zu Gruppe 019 wird der Zuordnungshinweis wie folgt gefasst:
„Mindeststeuer“
3.
 - a) Im Abschnitt B wird der Klammerzusatz zu „II. Funktionenplan“ in „(FPI)“ geändert.
 - b) Im Abschnitt B wird in der Anlage „II. Funktionenplan“ der Klammerzusatz der Überschrift „II. Funktionenplan“ in „(FPI)“ geändert.
4. Im Abschnitt B Ziffer II wird im Zuordnungshinweis der Funktion 012 das Wort „Bedienstete“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.
5. Im Abschnitt B Ziffer II wird die Funktion 241 wie folgt geändert:
 - a) In der Bezeichnung der Funktion werden die Worte „nach dem SGB XIV und dem Soldatenversorgungsgesetz“ ersatzlos gestrichen.
 - b) Der Zuordnungshinweis wird wie folgt neu gefasst:
„Ausgaben für Leistungen nach dem
 - SGB XIV,
 - Häftlingshilfegesetz (HHG),
 - strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG),
 - verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VerwRehaG) und dem
 - Soldatenentschädigungsgesetz (SEG)“
6. Im Abschnitt B Ziffer II wird im Zuordnungshinweis der Funktion 249 der 2. Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:
„Angelegenheiten des Suchdienstes“.
7. Im Abschnitt B Ziffer II wird im Zuordnungshinweis der Funktion 719 das Wort „Güterverkehr“ durch die Worte „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

B.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Dresden, den 30. September 2024

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über einen Aufruf zur Interessenbekundung zur Förderung von landesweiten Beratungsstrukturen – hier: Distanzierungsberatung im Phänomenbereich Islamistischer Extremismus

Vom 1. Oktober 2024

Das Demokratie-Zentrum Sachsen ruft auf Grundlage des Förderaufrufs im Programmbereich Landes-Demokratiezentren im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend freie Träger mit Sitz oder Standort im Freistaat Sachsen auf, sich mit geeigneten Konzepten für ein Angebot zur Distanzierungsberatung im Phänomenbereich Islamistischer Extremismus an dieser Interessenbekundung zu beteiligen.

I.

Gegenstand der Interessenbekundung

Gegenstand der Interessenbekundung ist die Auswahl eines Trägers für die Distanzierungsberatung im Phänomenbereich Islamistischer Extremismus im Freistaat Sachsen für den Zeitraum 2025 bis 2032. Die Förderung wird voraussichtlich nach jährlicher Antragstellung erfolgen.

Die Distanzierungsberatung im Phänomenbereich Islamistischer Extremismus ist Bestandteil des Beratungsnetzwerks des Demokratie-Zentrums Sachsen.

Distanzierungsberatung unterstützt Personen dabei, sich aus dem Einflussbereich demokratiefeindlicher und zum Teil gewaltbereiter Szenen zu lösen. Im Gegensatz zur Ausstiegsberatung, die zwar auch auf die Freiwilligkeit der Betroffenen setzt, ist die Distanzierungsberatung jedoch nicht auf den erklärten Ausstiegswunsch der betroffenen Personen aus extremistischen Gruppierungen oder Handlungszusammenhängen angewiesen. Sie kann damit – die Bereitschaft zum Gespräch mit dem Distanzierungsberatungsträger vorausgesetzt – früher als die Ausstiegsberatung ansetzen, bevor sich die Betroffenen einer extremistischen Gruppe angeschlossen haben. Die entsprechenden Personen sollen somit frühzeitiger für eine kritische Reflexion der eigenen Einstellung geöffnet und zu einer inneren Distanzierung befähigt werden. Sie bietet Sympathisierenden sowie Mitläuferinnen und Mitläufern erforderliche und geeignete Hilfen zur Vermeidung eines (weiteren) Abgleitens in die entsprechende Szene an. Durch die Distanzierungsberatung soll insbesondere verhindert werden, dass sich extremistische Einstellungen bei sich radikalierenden Personen verstetigen. Ziel ist es, Menschen, die extremistische Tendenzen aufweisen und/oder bereit sind, ideologisierte Straftaten zu begehen oder diese bereits begangen haben, aus dem Radikalisierungsprozess zu lösen. Hierbei werden neben präventiven Ansätzen zur Stärkung der Ambiguitätstoleranz sowie zur Früherkennung und Vermeidung von Radikalisierungsprozessen ebenso Maßnahmen der Intervention bei beginnenden Radikalisierungsprozessen umgesetzt.

Da die Geschwindigkeit, mit der sich gerade Jugendliche und Heranwachsende radikalisieren, es oftmals erforderlich macht, zügig differenzierte, aufeinander abgestimmte Möglichkeiten der Distanzierungsarbeit umsetzen zu können, sollen folgende Maßnahmen angeboten werden:

- Sensibilisierung, Qualifizierung, Begleitung und Stärkung der mit radikalierungsgefährdeten oder sich radikalierenden Personen befassten Fachkräfte und Organisationen,
- Beratung, Begleitung und spezifisches Training für radikalierungsgefährdete junge Menschen im Vorfeld von Straffälligkeit,
- intervenierende Maßnahmen in Fällen sich abzeichnender Radikalisierung,
- Distanzierungsberatung und -begleitung im Strafvollzug und der Bewährungshilfe.

Eine erfolgreiche Distanzierung ist das Ergebnis eines professionell begleiteten Prozesses. Ein solcher Prozess beinhaltet die kritische Auseinandersetzung mit der Vergangenheit und der menschenverachtenden Einstellung sowie die Hinwendung zu einer Lebensweise, die mit den Grundwerten von Demokratie und Pluralität vereinbar ist und auf Gewalt verzichtet. Es ist ein flexibler, zeitlich begrenzter, ergebnisoffener Prozess. Gelingende Distanzierungsarbeit im Sinne der zuvor definierten Standards stellt spezifische Anforderungen an die Infrastruktur der einzelnen Träger. Dies beinhaltet auch Maßnahmen zur Sicherheit der Mitarbeitenden und der Adressierten.

II.

Grundlage der Förderung

Grundlage des Interessenbekundungsverfahrens sowie der dem Interessenbekundungsverfahren folgenden Aufforderung zur Antragseinreichung bildet der Förderaufruf für den Bereich Landesdemokratiezentren im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Juni 2024.

III.

Wer wird gefördert?

Für die Trägerschaft können sich Vereine und Einrichtungen bewerben, die über fundierte Fachkenntnisse und nachweisbare Kompetenz im Bereich der Distanzierungsberatung im Phänomenbereich Islamistischer Extremismus verfügen. Überdies muss der Träger seinen Sitz oder einen Standort im Freistaat Sachsen haben.

Zuwendungsempfänger sind eingetragene gemeinnützige Vereine sowie juristische Personen des privaten Rechts, die gemeinnützig im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung sind oder die ersatzweise, bis zur Erlangung der Gemeinnützigkeit nach den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung, den Nachweis der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit führen.

IV. Wie wird gefördert?

1. Zuwendungen werden als Teilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Die Antragsteller haben einen Eigenanteil zu erbringen. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben.
2. Die Förderung erfolgt aus Bundes- und Landesmitteln und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von entsprechenden Haushaltsmitteln.

V. Verfahren

1. Interessenbekundungen auf Grundlage dieser Bekanntmachung sind bis zum **7. November 2024** vollständig bei Referat 64/Demokratiezentrum ausschließlich digital per E-Mail an iks-dz@sms.sachsen.de einzureichen. Das Formular ist von einer vertretungsberechtigten Person zu unterzeichnen. Ein verspäteter Eingang der Interessenbekundung führt zum Ausschluss aus dem Interessenbekundungsverfahren. Individuelle Fristverlängerungen sind und das Nachreichen von Unterlagen ist ausgeschlossen.
2. Das zur Interessenbekundung zu verwendende Formular ist bei Referat 64/Demokratiezentrum Sachsen unter iks-dz@sms.sachsen.de abzufordern.
3. Des Weiteren ist Bestandteil der Interessenbekundung ein Trägerkonzept beziehungsweise eine strukturierte Vorhabenbeschreibung für die Umsetzung des Beratungsangebots gemäß den folgenden Anforderungen:
 - a) Analysieren Sie aktuelle Problemlagen mit Blick auf Ihren Handlungsbereich.
 - b) Stellen Sie unter Bezug auf die dargestellten Problemlagen Ihr Beratungsangebot dar. Stellen Sie Haupt-, Mittler- und Handlungsziele Ihres Vorhabens für die Förderperiode (2025 bis 2032) dar und formulieren Sie die Zielsetzungen – soweit möglich und sinnvoll – unter Berücksichtigung der SMART-Kriterien und unter Angabe konkreter Maßnahmen für das Förderjahr 2025.
 - c) Beschreiben Sie Ihre Qualifikation und spezialisierten Fachkenntnisse im Beratungsschwerpunkt sowie die geplanten Arbeitsweisen und -methoden des Beratungsangebotes unter Berücksichtigung

aktueller Problemlagen. Mit welcher Personalstruktur (Hauptamtliche/VZÄ, Honorarkräfte, Ehrenamtliche) wird das Angebot realisiert? Reichen Sie bitte Nachweise für Ihre Qualifikation und Ihre Fachkenntnis ein.

- d) Stellen Sie die Erreichung und Einbindung der Hauptzielgruppen dar. Welche weiteren Zielgruppen sollen wie erreicht und eingebunden werden?
 - e) Benennen Sie die beteiligten beziehungsweise beteiligenden Kooperations- und Netzwerkpartner und die Form der Zusammenarbeit. Legen Sie dabei auch finanzielle Verbindungen dar.
 - f) Benennen Sie die Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit einschließlich geplanter (Fach-)Publikationen, Broschüren, Flyer, Werbematerialien et cetera:
 - g) Beschreiben Sie die Schritte zur Umsetzung von Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion im Rahmen ihres Vorhabens.
 - h) Beschreiben Sie die Maßnahmen zur Qualitätssicherung (zum Beispiel Orientierung an bundesweiten Standards der Beratungsarbeit im betreffenden Förderschwerpunkt) beziehungsweise -entwicklung und Erfolgskontrolle.
 - i) Stellen Sie die geplanten Ausgaben für den Vorhabenzeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2025 grob aufgeschlüsselt nach Personal- und Sachausgaben dar.
- Im Bereich der Distanzierungsarbeit wird die Bereitschaft des ausgewählten Trägers erwartet, (in einem abgestimmten Rahmen und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Anforderungen an Übermittlungsbefugnisse und -pflichten) mit Sicherheitsbehörden zu kooperieren.
4. Die Grundlage zur Bewertung der Interessenbekundung stellt das jeweils eingereichte Formular inklusive aller weiteren Unterlagen zum geplanten Beratungsangebot dar.
 - a) Die Auswertung erfolgt auf Basis eines Punktesystems (siehe Ziffer VI). Die Interessenbekundungen werden durch das Demokratie-Zentrum Sachsen (Referat 64 im Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt) objektiv und unabhängig voneinander bewertet. Erreichen mehrere Interessenbekundungen die gleiche Gesamtpunktzahl, erfolgt die weitere Wichtung der eingegangenen Interessenbekundungen über die im Bereich „Qualifikation“ erreichte Bepunktung.
 - b) Auf Basis dieser Bewertung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgt eine Auswahlentscheidung grundsätzlich für einen Träger zur landesweiten Umsetzung der Maßnahme Distanzierungsberatung im Phänomenbereich Islamischer Extremismus. Der ausgewählte Träger wird in einem zweiten Schritt aufgefordert, einen formalen Antrag für das Vorhaben einzureichen. Eine Frist, bis zu der der Antrag einzureichen ist, wird mit der Aufforderung zur Antragstellung bekannt gegeben.

VI. Bewertungskriterien

Für eine bessere Vergleichbarkeit werden Bewertungskriterien wie folgt festgelegt:

Kriterien	Differenzierung	Wichtigkeit
1. Gesamtkonzeption der Maßnahme	1.1. Problemanalyse	10
	1.2. Projektinhalt und -ziele	15
	1.3. Zielgruppe und Zielgruppenzugang	10
	1.4. Kooperationspartner und Netzwerkarbeit	10
2. Qualifikation	2.1. Nachweisbare Sachkenntnis und Expertise im Förderschwerpunkt und Beratungskontext	10
	2.2. Personal	10
3. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen	3.1. Öffentlichkeitsarbeit	5
	3.2. Erfolgskontrolle und Qualitätssicherung beziehungsweise -entwicklung	10
	3.3. Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion	5
4. Finanzierung	4.1. Gesamtfinanzierung	10
	4.2. Eigenanteil	5

VII. Rahmenbedingungen für die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel. Eine Erstattung der Kosten, die durch die Beteiligung am Interessenbekundungsverfahren entstehen, ist ausgeschlossen.

VIII. Sonstige Bestimmungen

Der Zuwendungsempfänger darf nach seiner Satzung oder seinem tatsächlichen Verhalten keine Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 459), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 312) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unterhalten oder fördern. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

IX. Informationen

Bitte richten Sie gegebenenfalls auftretende Nachfragen ausschließlich schriftlich an folgende E-Mail-Adresse: iks-dz@sms.sachsen.de.

Dresden, den 1. Oktober 2024

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Peter Salzmann
Abteilungsleiter

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über einen Aufruf zur Interessenbekundung zur Förderung von landesweiten Beratungsstrukturen – hier: Opferberatung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt

Vom 1. Oktober 2024

Das Demokratie-Zentrum Sachsen ruft auf Grundlage des Förderaufrufs im Programmbereich Landes-Demokratiezentren im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend freie Träger mit Sitz oder Standort im Freistaat Sachsen auf, sich mit geeigneten Konzepten für ein Angebot zur Opferberatung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt an dieser Interessenbekundung zu beteiligen.

I.

Gegenstand der Interessenbekundung

Gegenstand der Interessenbekundung ist die Auswahl eines Trägers für die Opferberatung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt im Freistaat Sachsen für den Zeitraum 2025 bis 2032. Die Förderung wird voraussichtlich nach jährlicher Antragsstellung erfolgen.

Die Opferberatung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt ist Bestandteil des Beratungsnetzwerks des Demokratie-Zentrums Sachsen.

Ziel ist es, Betroffene, Angehörige und Zeuginnen und Zeugen von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt professionell zu beraten, zu begleiten und sie zu stärken. Eine weitere Aufgabe ist es, in der Öffentlichkeit sowie bei involvierten Behörden und Einrichtungen für die Belange und Perspektiven von Betroffenen zu sensibilisieren und den gesellschaftlichen Zusammenhang der Angriffe zu thematisieren.

Die Opferberatung schließt an entsprechende Vorfälle unmittelbar und mittelbar an. Die schnelle und bedarfsorientierte Unterstützung zielt darauf ab, den Betroffenen eine (erste) Stabilisierung und Orientierung zu bieten. Dazu gehört die psychosoziale Betreuung ebenso wie rechtliche Unterstützung und die Begleitung durch behördliche Prozesse. Der langfristige Prozess der Stärkung der Betroffenen soll helfen, das Geschehene zu verarbeiten.

Folgende Maßnahmen umfasst die Opferberatung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt:

- Psychosoziale Betreuung und Stabilisierung nach Übergriffen
- (mehrsprachige) Beratung und Unterstützung bei der Anzeigeerstattung und im Umgang zum Beispiel mit Polizei, Justiz, Ärztinnen und Ärzten
- Vermittlung rechtlicher Beratung und Begleitung bei Gerichtsverfahren
- Unterstützung bei der Vernetzung mit anderen Hilfsangeboten
- Präventive Sensibilisierung von Fachkräften, Behörden und Multiplikatoren

- Öffentlichkeitsarbeit, um die Sichtbarkeit der Perspektive von Betroffenen zu erhöhen
- Beratung auch bei digitalen Herabsetzungen (zum Beispiel Hate Speech)

Neben fundierten Kenntnissen in der psychosozialen Beratung und Traumabegleitung sind vertiefte Kenntnisse in rechtlichen Fragen und im Umgang mit den spezifischen Herausforderungen der Betroffenen essenziell. Auch die Sensibilität im Umgang mit marginalisierten Gruppen sowie Bewusstsein für intersektionale Diskriminierung spielen eine wesentliche Rolle.

Die Qualität der Arbeit wird durch die Umsetzung regelmäßig überprüfter und weiterzuentwickelnder bundesweiter Standards gewährleistet.

II.

Grundlage der Förderung

Grundlage des Interessenbekundungsverfahrens sowie der dem Interessenbekundungsverfahren folgenden Aufforderung zur Antragseinreichung bildet der Förderaufruf für den Bereich Landesdemokratiezentren im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Juni 2024.

III.

Wer wird gefördert?

Für die Trägerschaft können sich Vereine und Einrichtungen bewerben, die über fundierte Fachkenntnisse und nachweisbare Kompetenz im Bereich der Opfer- und Betroffenenberatung im Phänomenbereich Rechtsextremismus verfügen. Überdies muss der Träger seinen Sitz oder einen Standort im Freistaat Sachsen haben.

Zuwendungsempfänger sind eingetragene gemeinnützige Vereine sowie juristische Personen des privaten Rechts, die gemeinnützig im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung sind oder die ersatzweise, bis zur Erlangung der Gemeinnützigkeit nach den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung, den Nachweis der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit führen.

IV.

Wie wird gefördert?

1. Zuwendungen werden als Teilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Die Antragsteller haben einen Eigenanteil zu erbringen. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben.

- 2. Die Förderung erfolgt aus Bundes- und Landesmitteln und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von entsprechenden Haushaltsmitteln.

**V.
Verfahren**

- 1. Interessenbekundungen auf Grundlage dieser Bekanntmachung sind bis zum **7. November 2024** vollständig bei Referat 64/Demokratiezentrum ausschließlich digital per E-Mail an iks-dz@sms.sachsen.de einzureichen. Das Formular ist von einer vertretungsberechtigten Person zu unterzeichnen. Ein verspäteter Eingang der Interessenbekundung führt zum Ausschluss aus dem Interessenbekundungsverfahren. Individuelle Fristverlängerungen sind und das Nachreichen von Unterlagen ist ausgeschlossen.
- 2. Das zur Interessenbekundung zu verwendende Formular ist bei Referat 64/Demokratiezentrum Sachsen unter iks-dz@sms.sachsen.de abzufordern.
- 3. Des Weiteren ist Bestandteil der Interessenbekundung ein Trägerkonzept beziehungsweise eine strukturierte Vorhabenbeschreibung für die Umsetzung des Beratungsangebots gemäß den folgenden Anforderungen:
 - a) Analysieren Sie aktuelle Problemlagen mit Blick auf Ihren Handlungsbereich.
 - b) Stellen Sie unter Bezug auf die dargestellten Problemlagen Ihr Beratungsangebot dar. Stellen Sie Haupt-, Mittler- und Handlungsziele Ihres Vorhabens für die Förderperiode (2025 bis 2032) dar und formulieren Sie die Zielsetzungen – soweit möglich und sinnvoll – unter Berücksichtigung der SMART-Kriterien und unter Angabe konkreter Maßnahmen für das Förderjahr 2025.
 - c) Beschreiben Sie Ihre Qualifikation und spezialisierten Fachkenntnisse im Beratungsschwerpunkt sowie die geplanten Arbeitsweisen und -methoden des Beratungsangebotes unter Berücksichtigung aktueller Problemlagen. Mit welcher Personalstruktur (Hauptamtliche/VZÄ, Honorarkräfte, Ehrenamtliche) wird das Angebot realisiert? Reichen Sie bitte Nachweise für Ihre Qualifikation und Ihre Fachkenntnis ein.
 - d) Stellen Sie die Erreichung und Einbindung der Hauptzielgruppen dar. Welche weiteren Zielgruppen sollen wie erreicht und eingebunden werden?
 - e) Benennen Sie die beteiligten beziehungsweise zu beteiligenden Kooperations- und Netzwerkpartner und die Form der Zusammenarbeit. Legen Sie dabei auch finanzielle Verbindungen dar.
 - f) Benennen Sie die Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit einschließlich geplanter (Fach-)Publikationen, Broschüren, Flyer, Werbematerialien et cetera.
 - g) Beschreiben Sie die Schritte zur Umsetzung von Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion im Rahmen ihres Vorhabens.
 - h) Beschreiben Sie die Maßnahmen zur Qualitätssicherung (zum Beispiel Orientierung an bundesweiten Standards der Beratungsarbeit im betreffenden Förderschwerpunkt) beziehungsweise -entwicklung und Erfolgskontrolle.
 - i) Stellen Sie die geplanten Ausgaben für den Vorhabenzeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2025 grob aufgeschlüsselt nach Personal- und Sachausgaben dar.

Im Bereich der Distanzierungsarbeit wird die Bereitschaft des ausgewählten Trägers erwartet (in einem abgestimmten Rahmen und unter Beachtung datenschutz-

rechtlicher Anforderungen an Übermittlungsbefugnisse und -pflichten) mit Sicherheitsbehörden zu kooperieren.

- 4. Die Grundlage zur Bewertung der Interessenbekundung stellt das jeweils eingereichte Formular inklusive aller weiteren Unterlagen zum geplanten Beratungsangebot dar.
 - a) Die Auswertung erfolgt auf Basis eines Punktesystems (siehe Ziffer VI). Die Interessenbekundungen werden durch das Demokratie-Zentrum Sachsen (Referat 64 im Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt) objektiv und unabhängig voneinander bewertet. Erreichen mehrere Interessenbekundungen die gleiche Gesamtpunktzahl, erfolgt die weitere Wichtung der eingegangenen Interessenbekundungen über die im Bereich „Qualifikation“ erreichte Bepunktung.
 - b) Auf Basis dieser Bewertung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgt eine Auswahlentscheidung grundsätzlich für einen Träger zur landesweiten Umsetzung der Maßnahme Opferberatung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt. Der ausgewählte Träger wird in einem zweiten Schritt aufgefordert, einen formalen Antrag für das Vorhaben einzureichen. Eine Frist, bis zu der der Antrag einzureichen ist, wird mit der Aufforderung zur Antragstellung bekannt gegeben.

**VI.
Bewertungskriterien**

Für eine bessere Vergleichbarkeit werden Bewertungskriterien wie folgt festgelegt:

Kriterien	Differenzierung	Wichtung	
1. Gesamtkonzeption der Maßnahme	1.1. Problemanalyse	10	45
	1.2. Projektinhalt und -ziele	15	
	1.3. Zielgruppe und Zielgruppenzugang	10	
	1.4. Kooperationspartner und Netzwerkarbeit	10	
2. Qualifikation	2.1. Nachweisbare Sachkenntnis und Expertise im Förderschwerpunkt und Beratungskontext	10	20
	2.2. Personal	10	
3. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen	3.1. Öffentlichkeitsarbeit	5	20
	3.2. Erfolgskontrolle und Qualitätssicherung beziehungsweise -entwicklung	10	
	3.3. Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion	5	
4. Finanzierung	4.1. Gesamtfinanzierung	10	15
	4.2. Eigenanteil	5	

**VII.
Rahmenbedingungen für die Teilnahme
am Interessenbekundungsverfahren**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel. Eine

Erstattung der Kosten, die durch die Beteiligung am Interessenbekundungsverfahren entstehen, ist ausgeschlossen.

(SächsGVBl. S. 312) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unterhalten oder fördern. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

VIII.

Sonstige Bestimmungen

Der Zuwendungsempfänger darf nach seiner Satzung oder seinem tatsächlichen Verhalten keine Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 459), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2019

IX.

Informationen

Bitte richten Sie gegebenenfalls auftretende Nachfragen ausschließlich schriftlich an folgende E-Mail-Adresse: **iks-dz@sms.sachsen.de**.

Dresden, den 1. Oktober 2024

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Peter Salzmann
Abteilungsleiter

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über einen Aufruf zur Interessenbekundung zur Förderung von landesweiten Beratungsstrukturen – hier: Mobile Beratung zur Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit

Vom 1. Oktober 2024

Das Demokratie-Zentrum Sachsen ruft auf Grundlage des Förderaufrufs im Programmbereich Landes-Demokratiezentren im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend freie Träger mit Sitz oder Standort im Freistaat Sachsen auf, sich mit geeigneten Konzepten für ein Angebot der Mobilen Beratung zur Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit an dieser Interessenbekundung zu beteiligen.

I.

Gegenstand der Interessenbekundung

Gegenstand der Interessenbekundung ist die Auswahl eines Trägers für die Mobile Beratung zur Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit im Freistaat Sachsen für den Zeitraum 2025 bis 2032. Die Förderung wird voraussichtlich nach jährlicher Antragstellung erfolgen.

Die Mobile Beratung zur Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ist Bestandteil des Beratungsnetzwerks des Demokratie-Zentrums Sachsen.

Mobile Beratung ist ein Beratungsangebot, das bürgerschaftliches Engagement zugunsten einer zivilen Menschenrechtskultur im Gemeinwesen stärkt. Mobile Beratung verfolgt einen offen-moderierenden, zielgruppenspezifischen und systemischen Ansatz und arbeitet anlass-, bedarfs- und ressourcenorientiert, leistet Hilfe zur Selbsthilfe und denkt gemeinwesenorientiert.

Mobile Beratung verfolgt folgendes Ziel: Vereine, Kommunen, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen, religiöse Einrichtungen, Jugendhilfe, Verwaltung, Wirtschaft, Partnerschaften für Demokratie sowie weitere Akteurinnen und Akteure des Gemeinwesens und Einzelpersonen, die sich mit Extremismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Antischwarzem, antimuslimischem und antiasiatischem Rassismus, LSBTIQ*-Feindlichkeit und Antifeminismus sowie damit verbundenen demokratie- und menschenfeindlichen Bestrebungen konfrontiert sehen, erhalten adäquate und professionelle Beratung und werden gegenüber und im Umgang mit Extremismus und Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit gestärkt. Zielgruppe sind die genannten Regelstrukturen und Akteurinnen und Akteure des Gemeinwesens.

Die Beratenden unterstützen im Umgang mit den zuvor genannten Phänomenen und bestärken eine demokratische Alltagskultur. Die Beratung erfolgt aufsuchend und orientiert sich an den spezifischen Bedarfen der einzelnen Akteure sowie Institutionen und setzt dort an, wo rechtsextremistische oder gruppenbezogene menschenfeindliche Tendenzen auftreten oder bereits sichtbar geworden sind. In Absprache mit

den Beratungsnehmenden sowie lokalen Akteuren werden Handlungskonzepte für eine demokratische Stärkung des Gemeinwesens entwickelt. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Empowerment von Beratungsnehmenden und der Qualifizierung von Institutionen zu.

Mobile Beratung umfasst folgende Maßnahmen:

- Aufsuchende Beratung von Vereinen, Kommunen, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen, religiösen Einrichtungen und weiteren zivilgesellschaftlichen Akteuren bei der Erkennung und Bearbeitung rechtsextremistischer oder gruppenbezogen menschenfeindlicher Tendenzen
- Unterstützung bei der Entwicklung und Implementierung von Präventionskonzepten, die demokratische Werte stärken
- Sensibilisierung und Fortbildung von Fachkräften und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Umgang mit Rechtsextremismus und Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit
- Begleitung und Beratung bei der Konzeption und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung von Zivilcourage, Vielfalt und Toleranz

Die Qualität der Arbeit wird durch die Umsetzung regelmäßig überprüft und weiterzuentwickelnder bundesweiter Standards gewährleistet.

II.

Grundlage der Förderung

Grundlage des Interessenbekundungsverfahrens sowie der dem Interessenbekundungsverfahren folgenden Auforderung zur Antragseinreichung bildet der Förderaufruf für den Bereich Landesdemokratiezentren im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Juni 2024.

III.

Wer wird gefördert?

Für die Trägerschaft können sich Vereine und Einrichtungen bewerben, die über fundierte Fachkenntnisse und nachweisbare Kompetenz im Bereich der Mobilen Beratung zur Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit verfügen. Überdies muss der Träger seinen Sitz oder einen Standort im Freistaat Sachsen haben.

Zuwendungsempfänger sind eingetragene gemeinnützige Vereine sowie juristische Personen des privaten Rechts, die gemeinnützig im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung sind oder die ersatzweise, bis zur Erlangung der Gemeinnützigkeit nach den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung,

den Nachweis der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit führen.

**IV.
Wie wird gefördert?**

1. Zuwendungen werden als Teilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Die Antragsteller haben einen Eigenanteil zu erbringen. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben.
2. Die Förderung erfolgt aus Bundes- und Landesmitteln und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von entsprechenden Haushaltsmitteln.

**V.
Verfahren**

1. Interessenbekundungen auf Grundlage dieser Bekanntmachung sind bis zum **7. November 2024** vollständig bei Referat 64/Demokratiezentrum ausschließlich digital per E-Mail an iks-dz@sms.sachsen.de einzureichen. Das Formular ist von einer vertretungsberechtigten Person zu unterzeichnen. Ein verspäteter Eingang der Interessenbekundung führt zum Ausschluss aus dem Interessenbekundungsverfahren. Individuelle Fristverlängerungen sind und das Nachreichen von Unterlagen ist ausgeschlossen.
2. Das zur Interessenbekundung zu verwendende Formular ist bei Referat 64/Demokratiezentrum Sachsen unter iks-dz@sms.sachsen.de abzufordern.
3. Des Weiteren ist Bestandteil der Interessenbekundung ein Trägerkonzept beziehungsweise eine strukturierte Vorhabenbeschreibung für die Umsetzung des Beratungsangebots gemäß den folgenden Anforderungen:
 - a) Analysieren Sie aktuelle Problemlagen mit Blick auf Ihren Handlungsbereich.
 - b) Stellen Sie unter Bezug auf die dargestellten Problemlagen Ihr Beratungsangebot dar. Stellen Sie Haupt-, Mittler- und Handlungsziele Ihres Vorhabens für die Förderperiode (2025 bis 2032) dar und formulieren Sie die Zielsetzungen – soweit möglich und sinnvoll – unter Berücksichtigung der SMART-Kriterien und unter Angabe konkreter Maßnahmen für das Förderjahr 2025.
 - c) Beschreiben Sie Ihre Qualifikation und spezialisierten Fachkenntnisse im Beratungsschwerpunkt sowie die geplanten Arbeitsweisen und -methoden des Beratungsangebotes unter Berücksichtigung aktueller Problemlagen. Mit welcher Personalstruktur (Hauptamtliche/VZÄ, Honorarkräfte, Ehrenamtliche) wird das Angebot realisiert? Reichen Sie bitte Nachweise für Ihre Qualifikation und Ihre Fachkenntnis ein.
 - d) Stellen Sie die Erreichung und Einbindung der Hauptzielgruppen dar. Welche weiteren Zielgruppen sollen wie erreicht und eingebunden werden?
 - e) Benennen Sie die beteiligten beziehungsweise zu beteiligenden Kooperations- und Netzwerkpartner und die Form der Zusammenarbeit. Legen Sie dabei auch finanzielle Verbindungen dar.
 - f) Benennen Sie die Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit einschließlich geplanter (Fach-)Publikationen, Broschüren, Flyer, Werbematerialien et cetera.
 - g) Beschreiben Sie die Schritte zur Umsetzung von Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion im Rahmen ihres Vorhabens.

- h) Beschreiben Sie die Maßnahmen zur Qualitätssicherung (zum Beispiel Orientierung an bundesweiten Standards der Beratungsarbeit im betreffenden Förderschwerpunkt) beziehungsweise -entwicklung und Erfolgskontrolle.
 - i) Stellen Sie die geplanten Ausgaben für den Vorhabenzeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2025 grob aufgeschlüsselt nach Personal- und Sachausgaben dar.
4. Die Grundlage zur Bewertung der Interessenbekundung stellt das jeweils eingereichte Formular inklusive aller weiteren Unterlagen zum geplanten Beratungsangebot dar.
 - a) Die Auswertung erfolgt auf Basis eines Punktesystems (siehe Ziffer VI). Die Interessenbekundungen werden durch das Demokratie-Zentrum Sachsen (Referat 64 im Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt) objektiv und unabhängig voneinander bewertet. Erreichen mehrere Interessenbekundungen die gleiche Gesamtpunktzahl, erfolgt die weitere Wichtung der eingegangenen Interessenbekundungen über die im Bereich „Qualifikation“ erreichte Bepunktung.
 - b) Auf Basis dieser Bewertung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgt eine Auswahlentscheidung grundsätzlich für einen Träger zur landesweiten Umsetzung der Maßnahme Mobile Beratung zur Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Der ausgewählte Träger wird in einem zweiten Schritt aufgefordert, einen formalen Antrag für das Vorhaben einzureichen. Eine Frist, bis zu der der Antrag einzureichen ist, wird mit der Aufforderung zur Antragstellung bekannt gegeben.

**VI.
Bewertungskriterien**

Für eine bessere Vergleichbarkeit werden Bewertungskriterien wie folgt festgelegt:

Kriterien	Differenzierung	Wichtung	
1. Gesamtkonzeption der Maßnahme	1.1. Problemanalyse	10	45
	1.2. Projektinhalt und -ziele	15	
	1.3. Zielgruppe und Zielgruppenzugang	10	
	1.4. Kooperationspartner und Netzwerkarbeit	10	
2. Qualifikation	2.1. Nachweisbare Sachkenntnis und Expertise im Förderschwerpunkt und Beratungskontext	10	20
	2.2. Personal	10	
3. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen	3.1. Öffentlichkeitsarbeit	5	20
	3.2. Erfolgskontrolle und Qualitätssicherung beziehungsweise -entwicklung	10	
	3.3. Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion	5	
4. Finanzierung	4.1. Gesamtfinanzierung	10	15
	4.2. Eigenanteil	5	

VII.
**Rahmenbedingungen für die Teilnahme
am Interessenbekundungsverfahren**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel. Eine Erstattung der Kosten, die durch die Beteiligung am Interessenbekundungsverfahren entstehen, ist ausgeschlossen.

VIII.
Sonstige Bestimmungen

Der Zuwendungsempfänger darf nach seiner Satzung oder seinem tatsächlichen Verhalten keine Bestrebungen

Dresden, den 1. Oktober 2024

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Peter Salzmann
Abteilungsleiter

im Sinne des § 3 Absatz 1 des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 459), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 312) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unterhalten oder fördern. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

IX.
Informationen

Bitte richten Sie gegebenenfalls auftretende Nachfragen ausschließlich schriftlich an folgende E-Mail-Adresse: iks-dz@sms.sachsen.de.

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über einen Aufruf zur Interessenbekundung zur Förderung von landesweiten Beratungsstrukturen – hier: Mobile Beratung im Kontext Schule

Vom 1. Oktober 2024

Das Demokratie-Zentrum Sachsen ruft auf Grundlage des Förderaufrufs im Programmbereich Landes-Demokratiezentren im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend freie Träger mit Sitz oder Standort im Freistaat Sachsen auf, sich mit geeigneten Konzepten für ein Angebot der Mobilen Beratung im Kontext Schule an dieser Interessenbekundung zu beteiligen.

- Intervenierende Maßnahmen bei akuten Vorfällen von Extremismus oder menschenfeindlichen Haltungen innerhalb der Schule
- Enge Kooperation mit bestehenden Strukturen wie Jugendhilfe, Schulsozialarbeit, Polizei, Schulverwaltung und zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Sicherstellung eines abgestimmten und nachhaltigen Vorgehens

I.

Gegenstand der Interessenbekundung

Gegenstand der Interessenbekundung ist die Auswahl eines Trägers für die Mobile Beratung im Kontext Schule im Freistaat Sachsen für den Zeitraum 2025 bis 2032. Die Förderung wird voraussichtlich nach jährlicher Antragsstellung erfolgen.

Die Mobile Beratung im Kontext Schule ist Bestandteil des Beratungsnetzwerks des Demokratie-Zentrums Sachsen.

Ziel der Mobilen Beratung im Kontext Schule ist es, Schulen sowie ihre Akteurinnen und Akteure (Lehrkräfte, Schulleitungen, Schulsozialarbeit, Eltern, et cetera) in ihrem Umgang mit demokratiefeindlichen, menschenverachtenden und gewaltbereiten Tendenzen zu unterstützen und diese abzubauen. Sie unterstützt Schulen bei der Entwicklung, Umsetzung und nachhaltigen Verankerung von Interventionsstrategien und Präventionskonzepten im Umgang mit Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Extremismus und Diskriminierung.

Die Mobile Beratung im Kontext Schule befähigt in enger Zusammenarbeit mit den genannten Akteuren diese bei der Stärkung ihrer Handlungskompetenz im Umgang mit den oben genannten Themen und begleitet sie langfristig bei der Etablierung nachhaltiger Strukturen im Schulalltag. Ziel ist die Förderung einer demokratischen Schulkultur.

Maßnahmen der Mobilen Beratung im Kontext Schule umfassen:

- Sensibilisierung, Qualifizierung und Begleitung von Lehrkräften, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern und Schulleitungen im Umgang mit Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Extremismus und Diskriminierung
- Schulprozessberatung zur Implementierung von Konzepten zur Demokratieförderung und Prävention von extremistischen oder menschenfeindlichen Haltungen
- Präventive Maßnahmen zur Förderung von Ambiguitätstoleranz und Stärkung von Schülerinnen und Schülern im Umgang mit demokratiefeindlichen Ideologien

Die Mobile Beratung im Kontext Schule erfordert spezifische Qualitätsstandards und Fachkompetenz. Neben einer fundierten Beratungskompetenz in den Bereichen Extremismusprävention und Demokratieförderung sind umfassende Kenntnisse der Schulstrukturen und der Schulprozessberatung erforderlich. Um nachhaltige Veränderungen zu erzielen, müssen sowohl die Einbettung der Beratung in den Schulalltag als auch die langfristige Begleitung gewährleistet sein. Hierbei steht die Stärkung der Selbstwirksamkeit der schulischen Akteure im Vordergrund. Eine erfolgreiche Mobile Beratung im Kontext Schule ist das Ergebnis eines kooperativen und auf Vertrauen basierenden Prozesses, der durch hohe Flexibilität und Anpassungsfähigkeit an die spezifischen Bedarfe der jeweiligen Schule geprägt ist.

Die Qualität der Arbeit wird durch die Umsetzung regelmäßig überprüft und weiterzuentwickelnder bundesweiter Standards gewährleistet.

II.

Grundlage der Förderung

Grundlage des Interessenbekundungsverfahrens sowie der dem Interessenbekundungsverfahren folgenden Aufforderung zur Antragseinreichung bildet der Förderaufruf für den Bereich Landesdemokratiezentren im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Juni 2024.

III.

Wer wird gefördert?

Für die Trägerschaft können sich Vereine und Einrichtungen bewerben, die über fundierte Fachkenntnisse und nachweisbare Kompetenz im Bereich der Schulprozessberatung, beziehungsweise der Mobilen Beratung im Kontext Schule verfügen. Überdies muss der Träger seinen Sitz oder einen Standort im Freistaat Sachsen haben.

Zuwendungsempfänger sind eingetragene gemeinnützige Vereine sowie juristische Personen des privaten Rechts, die gemeinnützig im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung sind oder die ersatzweise, bis zur Erlangung der Gemeinnützigkeit nach den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung, den Nachweis der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit führen.

**IV.
Wie wird gefördert?**

1. Zuwendungen werden als Teilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Die Antragsteller haben einen Eigenanteil zu erbringen. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben.
2. Die Förderung erfolgt aus Bundes- und Landesmitteln und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von entsprechenden Haushaltsmitteln.

**V.
Verfahren**

1. Interessenbekundungen auf Grundlage dieser Bekanntmachung sind bis zum **7. November 2024** vollständig bei Referat 64/Demokratiezentrum ausschließlich digital per E-Mail an iks-dz@sms.sachsen.de einzureichen. Das Formular ist von einer vertretungsberechtigten Person zu unterzeichnen. Ein verspäteter Eingang der Interessenbekundung führt zum Ausschluss aus dem Interessenbekundungsverfahren. Individuelle Fristverlängerungen sind und das Nachreichen von Unterlagen ist ausgeschlossen.
2. Das zur Interessenbekundung zu verwendende Formular ist bei Referat 64/Demokratiezentrum Sachsen unter iks-dz@sms.sachsen.de abzufordern.
3. Des Weiteren ist Bestandteil der Interessenbekundung ein Trägerkonzept beziehungsweise eine strukturierte Vorhabenbeschreibung für die Umsetzung des Beratungsangebots gemäß den folgenden Anforderungen:
 - a) Analysieren Sie aktuelle Problemlagen mit Blick auf Ihren Handlungsbereich.
 - b) Stellen Sie unter Bezug auf die dargestellten Problemlagen Ihr Beratungsangebot dar. Stellen Sie Haupt-, Mittler- und Handlungsziele Ihres Vorhabens für die Förderperiode (2025 bis 2032) dar und formulieren Sie die Zielsetzungen – soweit möglich und sinnvoll – unter Berücksichtigung der SMART-Kriterien und unter Angabe konkreter Maßnahmen für das Förderjahr 2025.
 - c) Beschreiben Sie Ihre Qualifikation und spezialisierten Fachkenntnisse im Beratungsschwerpunkt sowie die geplanten Arbeitsweisen und -methoden des Beratungsangebotes unter Berücksichtigung aktueller Problemlagen. Mit welcher Personalstruktur (Hauptamtliche/VZÄ, Honorarkräfte, Ehrenamtliche) wird das Angebot realisiert? Reichen Sie bitte Nachweise für Ihre Qualifikation und Ihre Fachkenntnis ein.
 - d) Stellen Sie die Erreichung und Einbindung der Hauptzielgruppen dar. Welche weiteren Zielgruppen sollen wie erreicht und eingebunden werden?
 - e) Benennen Sie die beteiligten beziehungsweise zu beteiligenden Kooperations- und Netzwerkpartner und die Form der Zusammenarbeit. Legen Sie dabei auch finanzielle Verbindungen dar.
 - f) Benennen Sie die Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit einschließlich geplanter (Fach-)Publikationen, Broschüren, Flyer, Werbematerialien et cetera.
 - g) Beschreiben Sie die Schritte zur Umsetzung von Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion im Rahmen ihres Vorhabens.
 - h) Beschreiben Sie die Maßnahmen zur Qualitätssicherung (zum Beispiel Orientierung an bundesweiten Standards der Beratungsarbeit im betreffenden

Förderschwerpunkt) beziehungsweise -entwicklung und Erfolgskontrolle.

- i) Stellen Sie die geplanten Ausgaben für den Vorhabenzeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2025 grob aufgeschlüsselt nach Personal- und Sachausgaben dar.
4. Die Grundlage zur Bewertung der Interessenbekundung stellt das jeweils eingereichte Formular inklusive aller weiteren Unterlagen zum geplanten Beratungsangebot dar.
 - a) Die Auswertung erfolgt auf Basis eines Punktesystems (siehe Ziffer VI). Die Interessenbekundungen werden durch das Demokratie-Zentrum Sachsen (Referat 64 im Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt) objektiv und unabhängig voneinander bewertet. Erreichen mehrere Interessenbekundungen die gleiche Gesamtpunktzahl, erfolgt die weitere Wichtung der eingegangenen Interessenbekundungen über die im Bereich „Qualifikation“ erreichte Bepunktung.
 - b) Auf Basis dieser Bewertung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgt eine Auswahlentscheidung grundsätzlich für einen Träger zur landesweiten Umsetzung der Maßnahme Mobile Beratung im Kontext Schule. Der ausgewählte Träger wird in einem zweiten Schritt aufgefordert, einen formalen Antrag für das Vorhaben einzureichen. Eine Frist, bis zu der der Antrag einzureichen ist, wird mit der Aufforderung zur Antragstellung bekannt gegeben.

**VI.
Bewertungskriterien**

Für eine bessere Vergleichbarkeit werden Bewertungskriterien wie folgt festgelegt:

Kriterien	Differenzierung	Wichtung
1. Gesamtkonzeption der Maßnahme	1.1. Problemanalyse	10
	1.2. Projektinhalt und -ziele	15
	1.3. Zielgruppe und Zielgruppenzugang	10
	1.4. Kooperationspartner und Netzwerkarbeit	10
2. Qualifikation	2.1. Nachweisbare Sachkenntnis und Expertise im Förderschwerpunkt und Beratungskontext	10
	2.2. Personal	10
3. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen	3.1. Öffentlichkeitsarbeit	5
	3.2. Erfolgskontrolle und Qualitätssicherung beziehungsweise -entwicklung	10
	3.3. Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion	5
4. Finanzierung	4.1. Gesamtfinanzierung	10
	4.2. Eigenanteil	5

VII.
**Rahmenbedingungen für die Teilnahme
am Interessenbekundungsverfahren**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel. Eine Erstattung der Kosten, die durch die Beteiligung am Interessenbekundungsverfahren entstehen, ist ausgeschlossen.

VIII.
Sonstige Bestimmungen

Der Zuwendungsempfänger darf nach seiner Satzung oder seinem tatsächlichen Verhalten keine Bestrebungen

Dresden, den 1. Oktober 2024

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Peter Salzmann
Abteilungsleiter

im Sinne des § 3 Absatz 1 des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 459), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 312) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unterhalten oder fördern. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

IX.
Informationen

Bitte richten Sie gegebenenfalls auftretende Nachfragen ausschließlich schriftlich an folgende E-Mail-Adresse: iks-dz@sms.sachsen.de.

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über einen Aufruf zur Interessenbekundung zur Förderung von landesweiten Beratungsstrukturen – hier: Distanzierungsberatung im Phänomenbereich Rechtsextremismus

Vom 1. Oktober 2024

Das Demokratie-Zentrum Sachsen ruft auf Grundlage des Förderaufrufs im Programmbereich Landes-Demokratiezentren im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend freie Träger mit Sitz oder Standort im Freistaat Sachsen auf, sich mit geeigneten Konzepten für ein Angebot zur Distanzierungsberatung im Phänomenbereich Rechtsextremismus an dieser Interessenbekundung zu beteiligen.

I.

Gegenstand der Interessenbekundung

Gegenstand der Interessenbekundung ist die Auswahl eines Trägers für die Distanzierungsberatung im Phänomenbereich Rechtsextremismus im Freistaat Sachsen für den Zeitraum 2025 bis 2032. Die Förderung wird voraussichtlich nach jährlicher Antragstellung erfolgen.

Die Distanzierungsberatung im Phänomenbereich Rechtsextremismus ist Bestandteil des Beratungsnetzwerks des Demokratie-Zentrums Sachsen.

Distanzierungsberatung unterstützt Personen dabei, sich aus dem Einflussbereich demokratiefeindlicher und zum Teil gewaltbereiter Szenen zu lösen. Im Gegensatz zur Ausstiegsberatung, die zwar auch auf die Freiwilligkeit der Betroffenen setzt, ist die Distanzierungsberatung jedoch nicht auf den erklärten Ausstiegswunsch der betroffenen Personen aus extremistischen Gruppierungen oder Handlungszusammenhängen angewiesen. Sie kann damit – die Bereitschaft zum Gespräch mit dem Distanzierungsberatungsträger vorausgesetzt – früher als die Ausstiegsberatung ansetzen, bevor sich die Betroffenen einer extremistischen Gruppe angeschlossen haben. Die entsprechenden Personen sollen somit frühzeitiger für eine kritische Reflexion der eigenen Einstellung geöffnet und zu einer inneren Distanzierung befähigt werden. Sie bietet Sympathisierenden sowie Mitläuferinnen und Mitläufern erforderliche und geeignete Hilfen zur Vermeidung eines (weiteren) Abgleitens in die entsprechende Szene an. Durch die Distanzierungsberatung soll insbesondere verhindert werden, dass sich extremistische Einstellungen bei sich radikalierenden Personen verstetigen. Ziel ist es, Menschen, die extremistische Tendenzen aufweisen und/oder bereit sind, ideologisierte Straftaten zu begehen oder diese bereits begangen haben, aus dem Radikalisierungsprozess zu lösen. Hierbei werden neben präventiven Ansätzen zur Stärkung der Ambiguitätstoleranz sowie zur Früherkennung und Vermeidung von Radikalisierungsprozessen ebenso Maßnahmen der Intervention bei beginnenden Radikalisierungsprozessen umgesetzt.

Da die Geschwindigkeit, mit der sich gerade Jugendliche und Heranwachsende radikalieren, es oftmals erforderlich macht, zügig differenzierte, aufeinander abgestimmte Mög-

lichkeiten der Distanzierungsarbeit umsetzen zu können, sollen folgende Maßnahmen angeboten werden:

- Sensibilisierung, Qualifizierung, Begleitung und Stärkung der mit radikalierungsgefährdeten oder sich radikalierenden Personen befassten Fachkräfte und Organisationen (insbesondere der Jugendarbeit und angrenzender Arbeitsfelder)
- Beratung, Begleitung und spezifisches Training für radikalierungsgefährdete junge Menschen im Vorfeld von Straffälligkeit
- intervenierende Maßnahmen in Fällen sich abzeichnender Radikalisierung

Eine erfolgreiche Distanzierung ist das Ergebnis eines professionell begleiteten Prozesses. Ein solcher Prozess beinhaltet die kritische Auseinandersetzung mit der Vergangenheit und der menschenverachtenden Einstellung sowie die Hinwendung zu einer Lebensweise, die mit den Grundwerten von Demokratie und Pluralität vereinbar ist und auf Gewalt verzichtet. Es ist ein flexibler, zeitlich begrenzter, ergebnisoffener Prozess. Gelingende Distanzierungsarbeit im Sinne der zuvor definierten Standards stellt spezifische Anforderungen an die Infrastruktur der einzelnen Träger. Dies beinhaltet auch Maßnahmen zur Sicherheit der Mitarbeitenden und der Adressierten.

II.

Grundlage der Förderung

Grundlage des Interessenbekundungsverfahrens sowie der dem Interessenbekundungsverfahren folgenden Aufforderung zur Antragseinreichung bildet der Förderaufruf für den Bereich Landesdemokratiezentren im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Juni 2024.

III.

Wer wird gefördert?

Für die Trägerschaft können sich Vereine und Einrichtungen bewerben, die über fundierte Fachkenntnisse und nachweisbare Kompetenz im Bereich der Distanzierungsberatung im Phänomenbereich Rechtsextremismus verfügen. Überdies muss der Träger seinen Sitz oder einen Standort im Freistaat Sachsen haben.

Zuwendungsempfänger sind eingetragene gemeinnützige Vereine sowie juristische Personen des privaten Rechts, die gemeinnützig im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung sind oder die ersatzweise, bis zur Erlangung der Gemeinnützigkeit nach den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung, den Nachweis der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit führen.

**IV.
Wie wird gefördert?**

1. Zuwendungen werden als Teilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Die Antragsteller haben einen Eigenanteil zu erbringen. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben.
2. Die Förderung erfolgt aus Bundes- und Landesmitteln und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von entsprechenden Haushaltsmitteln.

**V.
Verfahren**

1. Interessenbekundungen auf Grundlage dieser Bekanntmachung sind bis zum **7. November 2024** vollständig bei Referat 64/Demokratiezentrum ausschließlich digital per E-Mail an lks-dz@sms.sachsen.de einzureichen. Das Formular ist von einer vertretungsberechtigten Person zu unterzeichnen. Ein verspäteter Eingang der Interessenbekundung führt zum Ausschluss aus dem Interessenbekundungsverfahren. Individuelle Fristverlängerungen sind und das Nachreichen von Unterlagen ist ausgeschlossen.
2. Das zur Interessenbekundung zu verwendende Formular ist bei Referat 64/Demokratiezentrum Sachsen unter lks-dz@sms.sachsen.de abzufordern.
3. Des Weiteren ist Bestandteil der Interessenbekundung ein Trägerkonzept beziehungsweise eine strukturierte Vorhabenbeschreibung für die Umsetzung des Beratungsangebots gemäß den folgenden Anforderungen:
 - a) Analysieren Sie aktuelle Problemlagen mit Blick auf Ihren Handlungsbereich.
 - b) Stellen Sie unter Bezug auf die dargestellten Problemlagen Ihr Beratungsangebot dar. Stellen Sie Haupt-, Mittler- und Handlungsziele Ihres Vorhabens für die Förderperiode (2025 bis 2032) dar und formulieren Sie die Zielsetzungen – soweit möglich und sinnvoll – unter Berücksichtigung der SMART-Kriterien und unter Angabe konkreter Maßnahmen für das Förderjahr 2025.
 - c) Beschreiben Sie Ihre Qualifikation und spezialisierten Fachkenntnisse im Beratungsschwerpunkt sowie die geplanten Arbeitsweisen und -methoden des Beratungsangebotes unter Berücksichtigung aktueller Problemlagen. Mit welcher Personalstruktur (Hauptamtliche/VZÄ, Honorarkräfte, Ehrenamtliche) wird das Angebot realisiert? Reichen Sie bitte Nachweise für Ihre Qualifikation und Ihre Fachkenntnis ein.
 - d) Stellen Sie die Erreichung und Einbindung der Hauptzielgruppen dar. Welche weiteren Zielgruppen sollen wie erreicht und eingebunden werden?
 - e) Benennen Sie die beteiligten beziehungsweise zu beteiligenden Kooperations- und Netzwerkpartner und die Form der Zusammenarbeit. Legen Sie dabei auch finanzielle Verbindungen dar.
 - f) Benennen Sie die Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit einschließlich geplanter (Fach-)Publikationen, Broschüren, Flyer, Werbematerialien et cetera.
 - g) Beschreiben Sie die Schritte zur Umsetzung von Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion im Rahmen ihres Vorhabens.
 - h) Beschreiben Sie die Maßnahmen zur Qualitätssicherung (zum Beispiel Orientierung an bundesweiten Standards der Beratungsarbeit im betreffenden

Förderschwerpunkt) beziehungsweise -entwicklung und Erfolgskontrolle.

- i) Stellen Sie die geplanten Ausgaben für den Vorhabenzeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2025 grob aufgeschlüsselt nach Personal- und Sachausgaben dar.

Im Bereich der Distanzierungsarbeit wird die Bereitschaft des ausgewählten Trägers erwartet, (in einem abgestimmten Rahmen und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Anforderungen an Übermittlungsbefugnisse und -pflichten) mit Sicherheitsbehörden zu kooperieren.

4. Die Grundlage zur Bewertung der Interessenbekundung stellt das jeweils eingereichte Formular inklusive aller weiteren Unterlagen zum geplanten Beratungsangebot dar.
 - a) Die Auswertung erfolgt auf Basis eines Punktesystems (siehe Ziffer VI). Die Interessenbekundungen werden durch das Demokratie-Zentrum Sachsen (Referat 64 im Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt) objektiv und unabhängig voneinander bewertet. Erreichen mehrere Interessenbekundungen die gleiche Gesamtpunktzahl, erfolgt die weitere Wichtung der eingegangenen Interessenbekundungen über die im Bereich „Qualifikation“ erreichte Bepunktung.
 - b) Auf Basis dieser Bewertung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgt eine Auswahlentscheidung grundsätzlich für einen Träger zur landesweiten Umsetzung der Maßnahme Distanzierungsberatung im Phänomenbereich Rechtsextremismus. Der ausgewählte Träger wird in einem zweiten Schritt aufgefordert, einen formalen Antrag für das Vorhaben einzureichen. Eine Frist, bis zu der der Antrag einzureichen ist, wird mit der Aufforderung zur Antragstellung bekannt gegeben.

**VI.
Bewertungskriterien**

Für eine bessere Vergleichbarkeit werden Bewertungskriterien wie folgt festgelegt:

Kriterien	Differenzierung	Wichtung
1. Gesamtkonzeption der Maßnahme	1.1. Problemanalyse	10
	1.2. Projektinhalt und -ziele	15
	1.3. Zielgruppe und Zielgruppenzugang	10
	1.4. Kooperationspartner und Netzwerkarbeit	10
2. Qualifikation	2.1. Nachweisbare Sachkenntnis und Expertise im Förderschwerpunkt und Beratungskontext	10
	2.2. Personal	10
3. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen	3.1. Öffentlichkeitsarbeit	5
	3.2. Erfolgskontrolle und Qualitätssicherung beziehungsweise -entwicklung	10
	3.3. Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion	5
4. Finanzierung	4.1. Gesamtfinanzierung	10
	4.2. Eigenanteil	5

VII.
**Rahmenbedingungen für die Teilnahme
am Interessenbekundungsverfahren**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel. Eine Erstattung der Kosten, die durch die Beteiligung am Interessenbekundungsverfahren entstehen, ist ausgeschlossen.

VIII.
Sonstige Bestimmungen

Der Zuwendungsempfänger darf nach seiner Satzung oder seinem tatsächlichen Verhalten keine Bestrebungen

Dresden, den 1. Oktober 2024

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Peter Salzmann
Abteilungsleiter

im Sinne des § 3 Absatz 1 des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 459), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 312) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unterhalten oder fördern. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

IX.
Informationen

Bitte richten Sie gegebenenfalls auftretende Nachfragen ausschließlich schriftlich an folgende E-Mail-Adresse: iks-dz@sms.sachsen.de.

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Änderung Weiterführung Kiessandtagebau Sprotta I, Baufeld 3“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom 16. September 2024

Die Heinrich Niemeier GmbH & Co. KG, Wellestraße 21, 49356 Diepholz hat am 4. Juli 2024 eine Überprüfung der UVP-Pflicht in Form einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß der §§ 9 Absatz 2 Satz 1, 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Änderung Weiterführung Kiessandtagebau Sprotta I, Baufeld 3“ beantragt.

Die Kiessandlagerstätte Sprotta befindet sich im Landkreis Nordsachsen auf dem Gebiet der Gemeinde Doberschütz. Für die Lagerstätte ist die Heinrich Niemeier GmbH & Co. KG Inhaberin eines Bergwerkeigentums. Zur Gewinnung von Kiessanden im Abbaufeld 3 des Tagebaues hat das Sächsische Oberbergamt mit Planfeststellungsbeschluss vom 11. März 2019 den obligatorischen Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben „Weiterführung Kiessandtagebau Sprotta I, Baufeld 3“ zugelassen. Die Flächengröße des Baufeldes 3 beträgt 101,1 ha. Der Rahmenbetriebsplan sieht den vollständigen Abbau auf dieser Fläche im Trocken- und Nassabbau bis auf die einzuhaltenen Sicherheitsabstände vor. Aufgrund der diese Zulassung untersetzenden Hauptbetriebspläne gewinnt das Unternehmen die Rohstoffe.

Die Bergbauunternehmerin beabsichtigt auf einer Teilfläche für den mit Planfeststellung zugelassenen Abbau von etwa 1,12 ha (Flurstücke 19/2, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 54, 55, 56, 57 und 58 der Gemarkung Sprotta) ganz oder anteilig auf die Kiessandgewinnung zu verzichten. Die Flurstücke stehen im Eigentum der Bergbauunternehmerin. Grund für den beabsichtigten Verzicht auf die Gewinnung ist die auf der Fläche vorhandene Altablagerung (Altlastenverdachtsfläche Nummer 74100228 „LPG-Weg-Sprotta“). Nach Vortrag der Bergbauunternehmerin würde die Beseitigung und Entsorgung der Altablagerung erhebliche und wirtschaftlich nicht vertretbare Kosten verursachen.

Das Sächsische Oberbergamt hat zur angezeigten Änderung des Vorhabens gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, in Verbindung mit § 52 Absätze 2c und 2a des Bundesberggesetzes und Nummer 15.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I Nr. 2) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da es die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit dem Ergebnis abschloss, dass der beabsichtigte Neuaufschluss des Kiessandtagebaus keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft.

Der Vorprüfung des Einzelfalles lagen folgende Informationen zugrunde:

- Antrag SCHMELZER – Die Ingenieure – Wasser, Umwelt, Verkehr zum Kiessandtagebau Eilenburg/Sprotta-West I, Baufeld 3, Umweltverträglichkeits-Vorprüfung für den Erhalt der Altablagerung „LPG-Weg Sprotta“ vom 4. Juli 2024 und
- Unterlage der Heinrich Niemeier GmbH & Co. KG zum Kiessandtagebau Sprotta, Baufeld 3, Allgemeine Umweltverträglichkeits-Vorprüfung, Juni 2024.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Das beabsichtigte Änderungsvorhaben erreicht oder überschreitet keine in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben in Verbindung mit der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgegebenen Größen- und Leistungswerte.

Das Änderungsvorhaben lässt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Luft, Klima, Boden, Fläche, Wasser, Landschaft, Kultur- und sonstige Güter, menschliche Gesundheit sowie Flora, Fauna und die biologische Vielfalt) erwarten. Die Nichterheblichkeit lässt sich aus den beschriebenen und gewerteten Randbedingungen, das heißt dem Ausmaß, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit sowie der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, aber auch den vorgesehenen Minderungsmaßnahmen, herleiten. Die Auswirkungen des Änderungsvorhabens wirken nicht mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben zusammen. Die Auswirkungen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen ist als erheblich nachteilig im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzusehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben).

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Freiberg, den 16. September 2024

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsisches Umweltinformationsgesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <https://www.oba.sachsen.de/oeffentliche-bekanntmachungen-4591.html> einsehbar.

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Erzgebirgskreis
über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung
der Gemeinde Gornsdorf und der Gemeinde Burkhardtsdorf
über die Gestattung der Mitbenutzung der Grundschule Gornsdorf
für Schüler aus dem Ortsteil Meinersdorf der Gemeinde Burkhardtsdorf
Vom 27. September 2024**

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 26. September 2024 (093.18/23-030.mo-23/12-10 A GSchZV) auf der Grundlage von § 72 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist und des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

1. Die Aufhebung der Zweckvereinbarung der Gemeinde Gornsdorf und der Gemeinde Burkhardtsdorf vom 28. April 2021 über die Gestattung der Mitbenutzung der Grundschule Gornsdorf für Schüler aus dem Ortsteil Meinersdorf der Gemeinde Burkhardtsdorf zum Ende

des Schuljahres 2024/2025 wird im Einvernehmen mit dem Landesamt für Schule und Bildung rechtsaufsichtlich genehmigt.

2. Diese Aufhebung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.
3. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 und Nummer 2 dieses Bescheides wird angeordnet.
4. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27 a des Verfahrensverwaltungsgesetzes zusätzlich auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter www.ergebirkreis.de (Bekanntmachungen/Bekanntmachungen und Auslegungen von Dokumenten) veröffentlicht.

Annaberg-Buchholz, den 27. September 2024

Landratsamt Erzgebirgskreis
Rico Anton
Landrat

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 4 85 26 0
Telefax: 0351 4 85 26 6 1
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

10. Oktober 2024

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 55,88 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 